

Unsere Ortsverbandssatzung

§1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Everswinkel/Alverskirchen sind Ortsverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Everswinkel.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei, zum Grundkonsens und zu ihrem Programm bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft in einer faschistischen oder neofaschistischen Organisation ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft in der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Everswinkel/Alverskirchen.

(2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung beim Kreisvorstand oder beim Ortsverband, der die Aufnahme dem Kreisvorstand mitteilt. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dieses schriftlich zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Ortsverbandsvorstand zu erklären, der dies dem Kreisvorstand mitteilt. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt, und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.

(4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss bei der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das Nähere regelt die Beitrags und Kassenordnung des Ortsverbandes, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Mitarbeiterinnen (Sympathisantinnen)

(1) Bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jede/r mitarbeiten, sofern es nicht dieser Satzung widerspricht.

(2) MitarbeiterInnen müssen ihre Mitarbeit erklären.

(3) MitarbeiterInnen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit dieses nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausschließlich Mitgliedern vorbehalten ist (siehe "Freie Mitarbeit" in der Bundesverbandssatzung).

§5 Mindestparität

(1) Alle vom Ortsverband zu besetzenden Gremien, Listen und Organe sollten mindestparitätisch mit Frauen besetzt werden.

(2) Sollte keine Frau für einen für Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung unter Beachtung des Frauenstatutes von Bündnis 907 DIE GRÜNEN NRW über das weitere Verfahren. Die Entscheidung über das weitere Verfahren bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.

§ 6 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Ortsverbandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich zusammen.

(2) Der Vorstand des Ortsverbandes beruft die Mitgliederversammlung in der Regel zwei Wochen vorher durch schriftliche oder digitale (per Email) Ladung der Mitglieder unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei begründeter, besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Satzungsänderungen und Vorstandswahlen bedürfen einer zweiwöchigen Ladungsfrist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören:

a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Ortsverbandsvorstandes, über den Rechnungsprüfungsbericht und über die Entlastung des Vorstandes,

b) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und zweier Rechnungsprüferinnen,

c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Ortsverbandes und der Ratsfraktion, die Satzung des Ortsverbandes und die Beitrags- und Kassenordnung,

d) die Wahl der Delegierten des Ortsverbandes für die Gremien des Kreisverbandes, die Beschlussfassung über Programm und Wahlprogramm,

e) die Beschlussfassung über den Haushalt und die mittelfristige Finanzplanung des Ortsverbandes,

f) die Beschlussfassung über die Geschäftsführung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 8 Ortsverbandsvorstand

(1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes und bestimmt aus seinen Reihen die SprecherInnen.

(2) Ein Mitglied des Ortsverbandsvorstandes ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Finanzen des Ortsverbandes zuständig.

(3) Der Ortsverbandsvorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend sind.

(6) Mandatsträgerinnen der Partei im Europaparlament, Bundestag, Landtag, Kreistag oder Gemeinderat sollten nicht Mitglied des Ortsverbandsvorstandes werden.

(7) Mandatsträgerinnen oder Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können nicht Mitglied des Ortsverbandsvorstandes werden.

§9 Datenschutz

(1) Der Ortsverband führt eine Mitglieder- und Adressenkartei auf EDV-Grundlage.

(2) Die Mitglieder haben ein Recht auf den Schutz dieser Daten. Der Missbrauch von Daten, insbesondere der Adressdatei, ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des §10 Absatz 4 Parteiengesetz.

§ 10 Satzungsbestandteile und -änderungen

(1) Teil dieser Satzung ist die Beitrags- und Kassenordnung des Ortsverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§ 11 Auflösung

(1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Beschlüsse sind nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

(2) Über das Vermögen entscheidet im Falle der Auflösung die Mitgliederversammlung.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, gelten die Satzungen des Landesverbandes NRW, des Bundesverbandes sowie das Frauenstatut des Landesverbandes entsprechend.

(2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Änderungen dieser Satzung.

Everswinkel, den 31. März 1995